



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Stolpersteine im eigenhändigen Testament

Der letzte Wille eines Menschen hat große Bedeutung – nicht allein für den Erblasser, sondern auch für die Hinterbliebenen. Unbeabsichtigte Fehler beim Verfassen des eigenen Testaments verursachen oft große Enttäuschungen. Auch wenn ein eigenhändiges Testament im Gegensatz zum Erbvertrag und notariellen Testament rasch und ohne fremde Hilfe errichtet werden kann, unterschätzen viele Erblasser die Schwierigkeiten, ihren Willen eindeutig zu gestalten. Bei der Testamentserrichtung sind daher wichtige Regeln zu beachten, die Erblassern mitunter Kopfzerbrechen bereiten und bei den Hinterbliebenen Verwirrung stiften können. Beginnen wir mit einem einleitenden Beispiel: Der letzte Verwandte des Erblassers E ist bereits vor vielen Jahren verstorben, mit Ausnahme seines Neffen N. Zwischen E und N bestanden zeitlebens Animositäten, so dass E sein Vermögen lieber dem Schulfreund S hinterlassen möchte. Damit alles „seine gute Ordnung“ hat, verfasst E sein Testament am Computer, druckt es aus und unterschreibt es. Bald darauf verstirbt E.

Dieser kleine Fall veranschaulicht eine der Tücken, wenn es der Erblasser zu gut gemeint hat. Eingetreten ist nämlich der Fall, den E verhindern wollte: Sein Neffe ist im Wege der gesetzlichen Erbfolge gemäß § 1925 I BGB Alleinerbe geworden. Gemäß § 2247 BGB muss der Erblasser sein Testament eigenhändig handschrift-

lich verfassen und am Ende unterschreiben. Beachtetet der Testierende diese Voraussetzungen nicht, ist das Testament mangels Individualisierbarkeit unwirksam. Eine Ausnahme hiervon schafft § 2267 BGB für gemeinschaftliche Ehegattentestamente, bei denen es genügt, wenn ein Ehegatte das vom Ehepartner eigenhändig verfasste gemeinschaftliche Testament ebenfalls unterzeichnet. Fehlende Zeit- und Ortsangaben haben auf die Wirksamkeit eines Testaments grundsätzlich keinen Einfluss. Allerdings gilt auch hier: Finden sich im späteren Nachlass mehrere Testamente, von denen nicht festgestellt werden kann, welches zuletzt errichtet worden ist, sind alle unwirksam.

Neben der Beachtung der richtigen Form ist es für den Erblasser unablässig, seinen Willen im Testament eindeutig niederzulegen, um Interpretationsmöglichkeiten auszuschließen. Denn nichts ist bedauerlicher als ein Streit über die Auslegung des letzten Willens. Auch hierzu ein kleines Beispiel: Frau E hinterlässt einen Gesamtnachlass von 1.000.000 Euro, der sich zusammensetzt aus einem Hausgrundstück (Wert: 400.000 €) und einem Sparguthaben (Wert: 600.000 €). Ihre Kinder A und B sollen jeweils den gleichen Erbteil erhalten, Sohn B jedoch das Haus bekommen. In ihrem Testament bestimmt sie daher: „Meine Kinder A und B werden Alleinerben. Mein Haus vermache ich meinem Sohn B.“ Hinterlässt Frau

E dieses Testament, ist die Bescherung eingetreten, denn B erhält insgesamt 700.000 €, und A lediglich 300.000 €. Was ist passiert? Ziel war, dass beide Kinder Miterben werden zu jeweils ½ Anteil. Da B Eigentümer des Hauses werden sollte, hätte er von dem Sparguthaben weitere 100.000 € erhalten müssen, und A die verbleibenden 500.000 €. Hierzu hätte es in dem Testament jedoch einer Teilungsanordnung nach § 2048 BGB bedurft, durch die eine Verteilung des Nachlasses unter mehreren Miterben geregelt werden kann. Das von E angeordnete Vermächtnis demgegenüber stellt ein Vorausvermächtnis gem. § 2150 BGB dar, das der Erbe zusätzlich zu seinem Erbteil erhält. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass B zunächst das Hausgrundstück erhält (400.000 €) und anschließend das Guthaben zwischen A und B aufgeteilt wird (je 300.000 €).

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es für den Erblasser ist, seinen letzten Willen präzise zu erforschen und niederzulegen. Nehmen wir ferner an, der Erblasser E bestimmt in seinem Testament: „Meine Tochter A bekommt mein Haus, meine Tochter B das Bankkonto“. Erscheint diese Bestimmung auf den ersten Blick unproblematisch, nagen bei dem aufmerksamen Leser spätestens beim zweiten Lesen Zweifel. Unklar ist nämlich, ob A lediglich das Haus erhalten sollte, oder auch das darin befindliche Inventar. Und was ist mit dem Pkw und den

Wertpapieren, die E unerwähnt gelassen hat? Auch ein präzise formuliertes Testament nützt dem Erblasser jedoch nichts, wenn es an der erforderlichen Testierfreiheit fehlte. Dieses Problem übersehen oft Erblasser, die mit ihrem bereits verstorbenen Ehepartner ein gemeinschaftliches Testament verfasst haben, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben, und nach dem Letztverstorbenen eine weitere Person als Schlusserven eingesetzt haben. Während Testamente gemäß §§ 2253 ff. BGB grundsätzlich

te E leben im gesetzlichen Güterstand. Mit gemeinschaftlichem Testament setzen sie sich gegenseitig als Alleinerben ein, und als Schlusserven nach dem Letztverstorbenen ihre Tochter A. Anschließend stirbt Herr E. Frau E bedauert inzwischen die Erbeinsetzung ihrer Tochter und möchte doch lieber ihren Enkel als Erben bestimmen. Geht das? Gemäß § 2270 Abs. 1 BGB sind Verfügungen eines Ehegatten, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die entsprechende Verfügung des anderen Ehegatten getroffen wurden, wechselbezüglich. Um die Bindungswirkung des Testaments aufzuheben, genügt zu Lebzeiten beider Ehegatten ein Widerruf, notariell beurkundet und dem anderen Ehegatten zugesandt. Verstirbt jedoch der andere Ehegatte, ohne dass ihm zuvor ein solcher Widerruf zugegangen ist, erlischt auch das Widerrufrecht. E ist daher an das Testament gebunden. Um die Wechselbezüglichkeit noch aufheben zu können, müsste sie die Erbschaft ausschlagen. Über §§ 1931 I, III, 1371 I BGB erhielte sie dann im Wege der gesetzlichen Erbfolge nur 1/2 des Nachlasses, Tochter A die andere Hälfte.



Ralf Fahrenholz
Rechtsanwalt, LL.M.

jederzeit widerrufbar sind, besteht bei gemeinschaftlichen Testamenten eine Besonderheit. Betrachten wir auch dies an einem kurzen Fall: Die Eheleu-



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar